

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 **München, den 30. Juni** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
23.6.2022	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 302-1-J, 2022-1-I, 2030-1-4-F, 2032-2-11-F	254
31.5.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	274
31.5.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	275
21.6.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	276
23.6.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald 791-4-2-U	277
23.5.2022	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	279
31.5.2022	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung 411-3-W	291
1.6.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2030-3-7-1-L	294
3.6.2022	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	297
31.5.2022	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	298
13.6.2022	Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – zu Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) 12-1-I	299

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 31. Mai 2022

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25. Januar 2022 (GVBl. S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 140 folgende Angabe eingefügt:

„§ 140a Zuschaltung per Videokonferenztechnik“.

2. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Anhörungen, Fachgespräche, Berichte sowie Gespräche des Ausschusses mit Mitgliedern der Staatsregierung oder Repräsentanten anderer Länder in öffentlichen Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 138 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

4. Nach § 140 wird folgender § 140a eingefügt:

§ 140a

Zuschaltung per
Videokonferenztechnik

¹An Sitzungen des Ausschusses können

1. Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten,
2. Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung oder ihrer nachgeordneten Behörden,
3. Sachverständige,
4. Mitglieder des Vereins „Bayerische Landtagspresse – Landespressekonferenz Bayern e. V. (BLPK)“,
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts sowie
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. ²Dies gilt auch für anzuhörende Personen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayPetG, sofern diesen eine Anreise in den Landtag aus in ihrer Person liegenden, schwerwiegenden Gründen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen möglich ist. ³Die Zuschaltung zu nicht öffentlichen Sitzungen erfolgt nur für die Personen, die zur Teilnahme berechtigt sind.⁴

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 31. Mai 2022 in Kraft.

München, den 31. Mai 2022

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r